

lassen, vermehren wir fast das Brausen zu vernehmen einer aufgeregten, von Kampf und Unrast erfüllten Welt.

Überall auf der Welt ist Bewegung, Unfrieden und Unordnung. Deutschland ist das Land der Ordnung und schaffenden Arbeit. Starke Freundschaft hält es mit gleichgesinnten Völkern, die gleich ihm der bolschewistischen Zerstörung und Anarchie die autoritäre Ordnung und den Aufbau entgegenstellen.

Der Parteilag der Arbeit verlebte erneut aller Welt, daß der Sinn all unserer Arbeit und unserer Mühen nur darin liegt, alle schöpferischen Kräfte in den Dienst der Erhaltung des deutschen Menschen zu stellen. Die deutschen Menschen sind es, wofür wir kämpfen. Ihnen hat der Nationalsozialismus das Ziel verwirklicht, ein Volk zu sein, ein Reich, eine Gemeinschaft und eine Kraft. In stolzem Bewußtsein des Erreichten und in dem Wissen von der Sicherung der Zukunft konnte der Führer die Proklamation des Parteitages der Arbeit mit den Worten schließen: „Im fünften Jahre nach der nationalsozialistischen Revolution können wir eine herrlichere Feststellung treffen als die eine: Es ist wieder schön, ein Deutscher zu sein, und ein Gläd, in Deutschland zu leben!“

Mitteilungen der Hauptvereinigung

Anordnung Nr. 127
der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Betr. Beitragsordnung für das Rechnungsjahr 1937
Som 10. September 1937

Auf Grund der §§ 4, 6, 7 und 12 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RStBl. I S. 911) erlasse ich mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsbauernführers folgende

Beitragsordnung:

I.
Zur Deckung der Betriebskosten und sonstigen Anwendungen der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände werden für die Zeit vom 1. 4. 1937 bis

31. 3. 1938 von den Mitgliedern der Gartenbauwirtschaftsverbände Beiträge erhoben.

Beitragspflichtig sind:

- 1. Die im § 1 Abs. 1, Nr. 2 der Verordnung genannten Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände mit dem im Kalenderjahr 1936 erzielten Verkaufserlös der abgesetzten Erzeugnisse, bei Ausführung von Verloben-Verträgen nach dem vereinbarten Leistungsentgelt.
- 2. Die im § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung genannten Mitglieder, a) mit dem Wert (Einstandspreis) der im Kalenderjahr 1936 eingeführten einschlägigen Waren, b) mit dem von Samenhandlern im Kalenderjahr 1936 erzielten Verkaufserlös aus Gemüse- und Blumenamereten.

II.

Als Beitrag wird für das Rechnungsjahr 1937 erhoben von Betrieben:

- 1) der Ziffer I 1 1,85 v. Tausend, mindestens jedoch 3 RM,
- 2) der Ziffer I 2a bei einem Einstandspreis

von	bis	RM
la	10 000,—	25,—
b	20 000,—	50,—
c	30 000,—	80,—
d	40 000,—	105,—
e	50 000,—	150,—
IIa	75 000,—	200,—
b	100 000,—	300,—
IIIa	200 000,—	500,—
b	300 000,—	650,—
c	400 000,—	850,—
d	500 000,—	1 125,—
IVa	750 000,—	1 575,—
b	1 000 000,—	2 025,—
c	1 250 000,—	2 500,—
d	1 500 000,—	3 000,—
e	1 750 000,—	3 500,—
f	2 000 000,—	4 000,—
Va	2 500 000,—	5 000,—
b	3 000 000,—	6 000,—
A	4 000 000,—	7 500,—
B	5 000 000,—	10 500,—
C	6 000 000,—	13 500,—
D	8 000 000,—	15 000,—
E	über 10 000 000,—	15 000,—

b) der Ziffer I 2b bei einem Verkaufserlös

von	bis	RM
I	5 000,—	25,—
II	10 000,—	40,—
III	20 000,—	80,—
IV	30 000,—	120,—
V	50 000,—	160,—
VI	75 000,—	190,—
VII	100 000,—	220,—
VIII	150 000,—	250,—
IX	200 000,—	280,—
X	250 000,—	320,—
XI	300 000,—	400,—
XII	über 750 000,—	500,—

III.

Ueber die Höhe der Veranlagung ergeht ein besonderer Bescheid.

Der darin angegebene Betrag ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Beiträge können von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen begehrt werden.

Berlin, den 10. September 1937.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft
Boettner.

Anordnung Nr. 128
der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Betr.: Gebührenordnung
Som 10. September 1937.

Auf Grund der §§ 4, 6, 7 und 12 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RStBl. I S. 911) erlasse ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsbauernführers folgende

I.

Zur Deckung der der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände entstehenden Kosten bei der Regelung des Abfalls von Gartenbauzeugnissen werden, sofern in Einzelanordnungen nichts anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Regelung des Abfalls:

- a) der Ernährung dienender Gartenbauzeugnisse allgemein einchl. wirtschaffender Beerenfrüchte und Blühe } 1 u. d. bei im Schlußschein genannten Gesamtpreis
- b) von Baumkulturzeugnissen } RM 0,10 je 50 kg
- c) von Zweigeln } RM 0,05 je 50 kg

Soweit über die nachstehend aufgeführten Einrichtungen nur diese Erzeugnisse geleitet werden.

Die Gebühren werden in geschlossenen Gebieten von den Bezirksabgabestellen oder den Erzeugergroßmärkten bei der Abgabe der Erzeugnisse an den Käufer durch Zuschlag erhoben, im übrigen von den zur Führung von Schlußscheibbüchern berechtigten oder verpflichteten Mitgliedern entrichtet.

2. Für die Durchführung der Güterprüfung von Obst und Gemüse

RM 0,10 je 50 kg.

Die Prüfungsgebühr ist sofort nach Durchführung der Güterprüfung vom Antragsteller an den zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband abzuführen. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die beantragte Güterprüfung nicht zustande kommt. Wird der Güterprüfer für eine Güterprüfung länger als einen Tag in Anspruch genommen, so ist für jeden angefallenen weiteren Tag die Gebühr nochmals zu entrichten, es sei denn, daß der Umfang der Verladung oder andere vom Antragsteller nicht vertretbare Umstände die Verzögerung herbeiführen.

II.

Für die Prüfung von Zulassungsanträgen (Anträgen gemäß § 9 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 — RStBl. I S. 911 —, Anträgen gemäß Anordnungen Nr. 71 und Nr. 100 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 3. 4. 1936 bzw. 21. 9. 1936 — RStBl. I S. 177 und S. 454 —) wird eine Gebühr von RM 2,50 bis RM 10,— erhoben.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1937.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft
Boettner.

Gartenbauerzeugnisse aus Frankreich und Belgien

Erleichterungen für die Einfuhr

Wie in Nr. 32 der Gartenbauwirtschaft mitgeteilt wurde, hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von dem zur Verhütung der Einfuhr von Kartoffeln erlassenen Einfuhrverbot Ausnahmen für eine Reihe von Gemüschepflanzen zugelassen. Die Liste der zugelassenen Pflanzen ist durch eine neue Anordnung wesentlich erweitert worden. Hiernach dürfen nunmehr folgende bewurzelte Gemüschepflanzen mit und ohne Erbsellen während des ganzen Jahres aus Frankreich, Belgien und Luxemburg eingeführt werden:

- Azula — Anaphala — Aeschynanthus — Agrostis — Allamanda — Alcaeus — Amaranthus — Anthurium — Apfelsäure — Arum-Arten (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Aralia (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Arisaema — Arisaema — Aristolochia (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Asparagus (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Aspidistra — Azalea — Bambus-Arten (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Begonia (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Beloperon — Bertolonia — Bignonia — Boronia — Bougainvillea — Bouvardia — Bromelia-Arten — Cactus-Arten und Sukkulente — Camellia — Carduus — Cassia — Citrus — Clerodendron — Clivia — Coccinella — Columnea — Costus — Crinum — Croton — Curatella — Cyca — Cyperus — Cylindropuntia — Fragaria — Dichroanthus — Dieffenbachia — Dracaena — Eranthis (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Eucharis — Euphorbia — Euphorbia (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Eurya — Evonymus japonicus — Farnarten (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Ficus (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Fritillaria — Fuchsia (Farciana) — Francisca (Bractea) — Gardenia — Gerbera — Gesneria — Hebe — Heliconia — Hibiscus (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Hoya — Hydrangea (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Ilex — Jasminum (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Kennedy — Leuca — Leptocarpum — Lorbeer — Manihot — Maranta — Medinilla — Metrosideros — Monarda deliciosa (Philodendron pertusum) — Musa — Nephrolepis — Nerium — Ophipogon — Orchideenarten — Paeonia (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Palmenarten — Pandanus — Passiflora — Pavonia — Peperomia — Petrea — Phormium (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Phyllocladus — Phyllocladus — Plumbago (mit Ausnahme winterharter Sorten) — Potamo.

- Rhopala (Roupala) — Rhododendron — Sansevieria — Schismatoglottis — Scirocco — Soursoria — Spathiphyllum — Stephanotis — Streptocarpus — Synonymum — Thunbergia — Vanilla — Xanthosoma.

Die Einfuhr ist an die Bedingung geknüpft, daß jede Sendung von einer von dem amtlichen Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes ausgestellten besonderen Inhaltsbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster über die Art der in der Sendung enthaltenen Pflanzen und darüber, daß die Sendung untersucht und frei vom Kartoffelfäule befunden worden ist, begleitet ist, sowie, daß die Unterbringung der Sendung durch die deutschen Seehäfenbehörden an den Bestimmungsorten keine Veranlassung zu Beanstandungen ergibt.

Durch die gleiche Anordnung sind unter denselben Bedingungen zur Einfuhr freigegeben worden:

- a) Schnittblumen von den vorstehend genannten Gemüschepflanzen,
- b) Knollen von Gloxinien und Begonien.

Schließlich ist die Einfuhr von bewurzelten Gewächsen (Baumpflanzungen wie Obstbäume und -kräuter, Heckenpflanzen, Rosen usw.) für die Zeit vom 15. November bis 31. März jedes Jahres unter denselben Bedingungen und der zutrefflichen Forderung freigegeben worden, daß die Pflanzen frei von Erde und daß die Wurzeln gewaschen sind.

Auch für die Durchführung sind Erleichterungen getroffen worden. Frische Gemüse und andere frische Früchtengewächse sowie oberirdische frische Teile von Gemüschepflanzen einschließlich Schnittblumen dürfen auch in der bisherigen Sperrzeit vom 1. April bis 14. November jedes Jahres durch Deutschland durchgeführt werden, wenn sie so verpackt sind, daß etwa vorhandene Kartoffelfäule nicht entweichen können, eine Untersuchung der Gemüse oder Früchte vor jeder Durchfuhr mit beschleunigter Sachkenntnis verschoben sein. Außerdem ist die Befreiung eines Inhalts- und Gesundheitszeugnisses für jede Sendung erforderlich.

Ministerialrat L. Schuster.

Ein Tag nationalsozialistischen Leistungstolzes Vier Jahre Reichsnährstand

Von Oberlandwirtschaftsrat Deetjen, Preisreferent des Reichsnährstandes.

Am 18. September führt sich zum viertenmal der Tag der Bekämpfung des Reichsnährstandesgesetzes. Vieles und Schmeeres ist in diesen letzten vier Jahren vom deutschen Bauern, Landwirt und Landarbeiter verlangt und erwartet, aber — und das können wir heute sagen — noch mehr ist geleistet worden! Wir sind nicht am Ende unserer Ziele, nein, wir stehen erst am Anfang der Erfüllung unserer großen Aufgaben. Die Zeiten sind nicht immer leicht, die Anforderungen an den einzelnen nicht gering. Und erst aber das stolze Bewußtsein, zu denjenigen zu gehören, die unseren Führer die entscheidenden Voraussetzungen schaffen helfen, unserer Völkern eine Zukunft in Freiheit und Unabhängigkeit zu sichern.

Der Tag des 18. Septembers verpflichtet uns, die Leistungen des Reichsnährstandesgesetzes, das einmal als das der deutschen Bauernbefreiung in die Geschichte eingehen soll, zu überprüfen und rückblickend die Ergebnisse dieses ersten Jahres festzustellen zu können.

Wie leben in einer schnelllebigen Zeit. Man sieht vor sich im Stumm der Ereignisse die trüblichen Verhältnisse der Landwirtschaft vor der nationalsozialistischen Machtübernahme. Wenn wir feststellen, daß das Landvolk in katastrophaler Lage seiner Existenz am 30. Januar 1933 am Ende aller Kraft war, die Einnahmen im umgekehrten Verhältnis zu der gewaltigen Höhe der Verschuldung standen, übertrieben wir nicht. Das Land, bei wachen Schwestern ein arbeitsloses Volk hungern und verarmen zu sehen, mußte mühsam gemacht. Hier gab es für den Nationalsozialismus nur einen Weg: Mit den bisherigen Mitteln liberaler „Wohlfahrt“ konnte die Rettung der Landwirtschaft nicht geschafft werden. Hier konnte im letzten Anbruch nur eine revolutionäre Lösung das Unmögliche möglich machen. Die Pläne der jahrelangen Beratungen des Reichsleiters Darré

und seines agrarpolitischen Apparates mußten jetzt ihre Früchte tragen. Die in Hunderte und Tausende von Organisationen und Vereinen zerfallene und sich aus politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und konfessionellen Gründen bestehende Landwirtschaft war jetzt in entschlossener Hand zu vereinen. Die Zusammenfassung von oberem Bauernführer und Reichsernährungsminister — also Selbstverwaltung und Staatsführung — war die zweite Voraussetzung, um das Vorkriegsstandesgesetz in Angriff nehmen zu können. Es erschienen in rascher Folge das Gesetz über den Aufbau des Reichsnährstandes vom 18. September, das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September und als Bedingung des Reichsernährungsgesetz vom 29. September. Diese Gesetze sind deshalb von grundlegender Bedeutung, weil sie den Grund gelegt haben für den Wiederaufbau der deutschen Landwirtschaft. Alles, was seitdem getan worden ist, baut auf diesem ersten Grundriss in logischer Konsequenz des einmal als richtig erkannten Ziels auf.

Durch das Reichsnährstandesgesetz, das die Einführung der Marktordnung ermöglichte, wurde das liberal-kapitalistische System tödlich getroffen. Das Unverwundbare war mit einem Schlag zerlegt worden: der gesamte Sektor der Landwirtschaft war über Nacht aus der kapitalistischen Marktwirtschaft herausgelöst worden und blieb damit vor dessen Schreckensfängen und dem Wüten tödlicher Spielregeln eines unduldsamen Profitstrebens bewahrt.

Die mit diesem Gesetz gestellten Aufgaben waren nicht leicht. Das wirtschaftliche Denken des Menschen mußte von Grund auf umgeschaltet werden. Diese zwingende Notwendigkeit legte eine ungeheure Anstrengung vor. Hier liegt auch die Erklärung, daß anfanglich nicht sofort jeder einzelne, in alten Betrachtungsformen befangen,

den tieferen Sinn der einzelnen Maßnahmen erkannte und immer noch allzu leicht geneigt war, mit den wirtschaftlichen Maßnahmen einer überwindenen Zeit feilsch oder gar bedenklich die Umsetzung der gesamten nationalsozialistischen Aufstellungen zu beurteilen. An den Gesetzen des Reichsnährstandes scheiden sich heute und für alle Zeiten aber die Welten. Die liberale Wirtschaft — die nationalsozialistische Wirtschaft, die Spekulanten, die Bauer. Die nationalsozialistische Agrarpolitik verlor durch das Prinzip der Ordnung und legt an die Stelle der Laßlichkeit, der Unsicherheit und der Spekulation den einzigen Grundgedanken der Stetigkeit und Sicherheit.

Großen Rechten

haben große Pflichten gegenüber.

Die Maßnahmen zur Rettung der Landwirtschaft durch den Staat sind zu großen Teilen durch den Bauern erbracht. Der gerechte Preis mußte dem Bauern einerseits den Lohn für seine Arbeit und die Möglichkeit zur Erzeugungsteigerung sichern, andererseits aber auch den Verbraucher vor Preissteigerungen schützen, um durch feste Preise feste Löhne und damit den Erfolg der Arbeitsteilung zu garantieren. Der wieder mit seiner Scholle verbundene Bauer hat in erster Linie die Aufgabe, seinem Volke zu dienen. Die Ausweitung, ein Stück des Inlandes und unvermeidbaren Bodens unserer 67-Millionen-Völker zu bebauen, ist kein Gewerbe, um nur einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu erringen, sondern sie liegt vor allem in sich die hohe und verantwortungsvolle Aufgabe, Deutschland seinen ihm gebührenden Platz an der Sonne zu erringen. Darum ist die nationalsozialistische Agrarpolitik niemals Selbstzweck gewesen, sondern immer und ausschließlich nur das Mittel zum Zweck, der gesamten Nation zu dienen.

Wissen und Können

sind die Voraussetzungen jeder Leistung.

Wer der Geschichte wird das Bauerntum Adolf Dittler nur dann verstehen, wenn es seine Anstrengungen, auf tiefem Wissen und großem Können aufgebaut, durch den ethischen Erfolg gekrönt ist. Die Schwierigkeiten können sich himmelhoch. Wir alle wissen um die augenblicklichen Sorgen der Deutschen, die Schwierigkeiten, der Hoff-

erschwerungen, der Beschaffung mancher Nahrungsmittel und Futtermittel. Wir sehen in diesen Schwierigkeiten die Folgen des Zusammenbruchs der liberalen Weltwirtschaft. Die auf dem Rentabilitätsgrundsatz aufgebaute Weltarbeitsteilung, hier in der Welt und dort in der Welt, hat sich überlebt und richtet sich selbst. Die Nationen sind gezwungen, sich wieder in erster Linie auf sich selbst zu verlassen in der nur dann allein möglichen Hoffnung, einmal auf Grund einer funktionierenden Nationalwirtschaft wieder zu einer gedeihlichen weltwirtschaftlichen Zusammenarbeit der Völker zu kommen.

Die Marktordnung des Reichsnährstandes bedeutet nicht nur Befreiung der wilden Preis- und Angebotschwankungen, sondern sie ist auch die unerlässliche Voraussetzung für jede Erzeugungsteigerung. Eine Erzeugungsteigerung zu gewinnen, ist nur möglich, wenn die durch größeren Aufwand erzielte Reinerzeugung nicht durch teils geleistete Einfuhren und Spekulationen zum Untergang werden soll. Deutschland ist auf seinen Knappen Raum angewiesen. Die Forderung der Reinerzeugung ist unabwendbar. Die Forderung des Reichsbauernführers von 1934, mehr zu erzeugen und das Erzeugte härter zu verkaufen, gilt gestern, heute und morgen. Mühen einzelne aus den Sorgen der Tagesarbeit heraus immer noch an der augenblicklichen Möglichkeit dieser oder jener Maßnahme zu zweifeln. Es ist nur einmal im wirtschaftlichen Leben so, daß eine getroffene Maßnahme nicht gleich die ungetriebene Freude aller Beteiligten an sich ist. Es ist aber nationalsozialistischer Grundsatz, bei einer vorhandenen Zwangslage das zu tun, was im Augenblick als richtig erkannt wird und notwendig ist, als aus psychologischen Demungen heraus überhaupt nichts zu tun, was irgendwelche Unbequemlichkeiten hervorgerufen könnte. Man verzesse niemals, daß nicht die wirtschaftlichen Maßnahmen Spannungen erzeugen, sondern daß die Deutschland aufgezogenen Spannungen die Maßnahmen erzwingen, die vielleicht unerwünscht, aber notwendig sind. Am Ende steht doch der Erfolg, und jeder, der heute im Landvolk an verantwortlicher Stelle steht und auf der Scholle arbeitet, muß am Ende seines Lebens sagen können: Wir haben es doch geschafft, und es ist richtig gewesen!